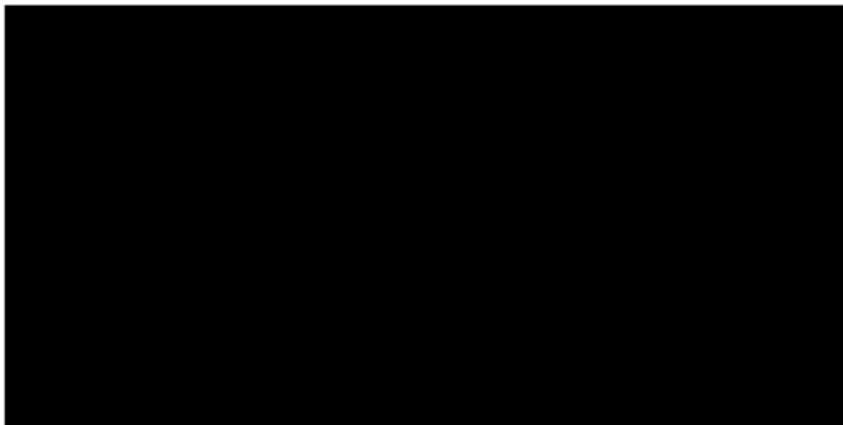




**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2, 3, 4, 5, 6: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further Straße 3,
41462 Neuss
Geschäftszeichen: 48/21/MB

gegen

Air France vertr.d.d. Vorstand, Zeil 5, 60313 Frankfurt am Main

Beklagte



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin [REDACTED] im schriftlichen Verfahren
gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzschluss bis zum 5.7.2021 am 13.7.2021 **für Recht erkannt:**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 67,24 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 10. Juni 2020 zu zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in Höhe von 2.888,70 € und hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war lediglich noch über die restliche Hauptforderung bezogen auf Vermittlungsgebühren i.H.v. 403,44 € nebst Zinsanspruch zu entscheiden.

II. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Den Klägern steht gemäß Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der europäischen Fluggastrechtsverordnung (VO EG 261/04) gegen die Beklagte jeweils ein Anspruch auf Zahlung weiterer 67,24 Euro, insgesamt 403,44 € zu. Nach Annullierung der streitgegenständlichen Flüge ab Frankfurt am Main (Buchungscode [REDACTED]) ist die Beklagte gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung zur Erstattung der Flugscheinkosten an die Kläger verpflichtet.

Die Beklagte hat die Ticketkosten bereits erstattet. Es verbleiben pro Ticket durch die Kläger gezahlte Vermittlungsprovisionen von jeweils 67,24 Euro.

Bei der Vermittlungsprovision handelt es sich um die von dem Vermittler beanspruchte Provision für die Vermittlung des Luftbeförderungsvertrages. Die Provision, die ein Vermittlungsunternehmen beim Kauf eines Flugscheins von einem Fluggast erhält, ist grundsätzlich als Bestandteil des dem Fluggast bei Annullierung des entsprechenden Fluges zu erstattenden Preises anzusehen (EuGH, Urteil vom 12.9.2018, C-601/17). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung, wonach der „Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde“ zu erstatten ist. Auch wenn die Vermittlungsprovision nicht an das Luftfahrtunternehmen, sondern an das Vermittlungsunternehmen gezahlt wird, ist sie doch Bestandteil des Preises, den der Fluggast aufwenden muss, um den Flugschein zu erhalten.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen des Fluggastes und des Luftfahrtunternehmens ist nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) die Vermittlungsprovision nur dann nicht zu erstatten, wenn sie ohne das Wissen des Luftfahrtunternehmens festgelegt worden ist. Hiervon ist jedoch im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Flüge über eine allen Flugvermittlern zugängliche Vermittlungsplattform angeboten. Die Beklagte hat also die Flüge den Vermittlungsunternehmen – u.a. ABC Travel, das die Flüge an die Kläger vermittelt hat – zum Zwecke der Vermarktung zur Verfügung gestellt. Dabei war der Beklagten bekannt, dass die Vermittler für ihre Vermittlungsleistung ggf. auch eine Provision in Rechnung stellen, die der Fluggast zusätzlich zu dem an das Luftfahrtunternehmen weitergeleiteten Flugpreis bezahlen muss, um von dem Vermittler einen Flugschein ausgestellt bzw. ausgehändigt zu bekommen. Dies stellt mitunter auch das Geschäftsmodell der Reisevermittler dar. Mit dieser Vorgehensweise hat sich die Beklagte konkludent einverstanden erklärt, indem sie die Flüge auf der Vermittlungsplattform zur Vermarktung über Vermittlungsunternehmen angeboten hat.

nicht erforderlich, dass die Beklagte Kenntnis von der konkreten Höhe der von dem Vermittlungsunternehmen im vorliegenden Fall berechneten Provision hatte. Im Rahmen eines gerechten Interessenausgleichs muss es vielmehr ausreichen, dass der Beklagten bekannt war, dass überhaupt eine Vermittlungsprovision anfallen würde oder jedenfalls in vielen Fällen anfällt. Es ist daher nicht ausreichend, wenn die Beklagte vorträgt, die Vermittler könnten auch Tickets ohne Provision vermitteln und dies werde auch regelmäßig ausgeübt.

Es würde dem Zweck der Regelung - der Vereinfachung der Erstattung der Flugtickets für den Fluggast - entgegenlaufen, wenn ein Luftfahrtunternehmen sich stets darauf berufen könnte, dass die Geschäftspraxis der Vermittler variiert. Die Erhebung von Provisionen erfolgt unstreitig regelmäßig. Es bleibt dem Luftfahrtunternehmen unbenommen, Vereinbarungen mit dem Vermittler zu treffen, die die Erhebung von Provisionen regelt. Unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH 12.9.2018 – C-601/17 – Vueling Airlines SA geht das Gericht davon aus, dass Provisionen grundsätzlich von dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen erstattet werden sollen, um einen möglichst hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Dann kann aber nicht gewollt sein, dass ein Luftfahrtunternehmen sich auf seine Unkenntnis berufen kann, wenn es sich sehenden Auges dieser Kenntnis über die jeweiligen konkreten Provisionserhebungen entzieht.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2 ZPO. Die Beklagte befand sich sieben Tage nach Zahlungsaufforderung vom 31.5.2021 gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung VO (EG) Nr. 261/2004 in Verzug.

III. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 1, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Kostenentscheidung kann isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Urkundsbeamt/-beamtin der Geschäftsstelle